

Gesetz vom über die Gebietsfestlegung und Vermögensauseinandersetzung der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung, Ziele

(1) Stammgemeinde Neustift bei Güssing im Sinne dieses Gesetzes ist jene Gemeinde, in der die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben vom 1.1.1971 bis 31.5.1991 in einer Gemeinde vereinigt waren.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Auseinandersetzung des der Stammgemeinde Neustift bei Güssing (Abs. 1) am 31.5.1991 gehörenden Vermögens auf die neuen Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben sowie die Gebietsfestlegung dieser Gemeinden.

§ 2

Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Großmürbisch umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Großmürbisch, das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Inzenhof jenes der Katastralgemeinde Inzenhof, das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Kleinmürbisch jenes der Katastralgemeinde Kleinmürbisch, das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Neustift bei Güssing jenes der Katastralgemeinde Neustift bei Güssing und das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Tschanigraben jenes der Katastralgemeinde Tschanigraben.

§ 3

Liegenschaftsvermögen

(1) Das Liegenschaftsvermögen einschließlich des Zubehörs, das öffentliche Gut, die Gebäude und Anlagen der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gehen in das Eigentum jener neuen Gemeinde über, in deren Gebiet sie gelegen sind.

(2) Die aus 1688/10000 und 1460/10000 Anteilen bestehenden Eigentumsrechte der Stammgemeinde Neustift bei Güssing am Grundstück Nr. 108/1, EZ 972, KG Güssing, gehen an die neuen Gemeinden zu folgenden Prozentanteilen über:

1. Großmürbisch:	18,68 %
2. Inzenhof:	22,75 %
3. Kleinmürbisch:	15,91 %
4. Neustift bei Güssing:	37,85 %
5. Tschanigraben:	4,81 %

(3) Die Eigentumsrechte der Stammgemeinde Neustift bei Güssing am Grundstück Nr. 3264, EZ 515, KG Güssing, gehen in das Eigentum der neuen Gemeinde Neustift bei Güssing über.

§ 4

Bewegliches Vermögen

(1) Die beweglichen Sachen der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gehen vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 in das Eigentum jener Gemeinde über, die Eigentümerin des Liegenschaftsvermögens (§ 3) ist, dessen Inventar die beweglichen Sachen bilden.

(2) Folgende bewegliche Sachen gehen in das Eigentum der folgenden neuen Gemeinden über:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Großmürbisch: | AS Mäher; |
| 2. Inzenhof: | Traktor Marke Ford 2000, Elektroflext; |
| 3. Kleinmürbisch: | Rasenmäher LUF, Motorsäge Stihl, elektrische Heckenschere; |
| 4. Neustift bei Güssing: | Motormäher Rasant, Rückenspritze, Schneefräse, Motorflex Stihl, Benzinmischmaschine; |
| 5. Tschanigraben: | Motorsäge Stihl, Bohrmaschine. |

(3) Die Inventargegenstände des Gemeindeamtes der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gehen in das Eigentum des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing in Güssing über.

§ 5

Kassabestand, schließliche Reste

Die Aufteilung des Kassabestandes und der schließlichen Einnahmenreste der Stammgemeinde Neustift bei Güssing auf die neuen Gemeinden erfolgt nach der Aufstellung der von der Burgenländischen Landesregierung zu den Zahlen II-K-483-1991, II-K-487-1991, II-K-485-1991, II-K-316/20-1991, II-K-489-1991 zur Kenntnis genommenen Zwischenrechnungsabschlüsse der Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben.

§ 6

Darlehen und Bürgschaften

(1) Für Darlehensschulden und sonstige Verbindlichkeiten der Stammgemeinde Neustift bei Güssing haften die neuen Gemeinden, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, zur ungeteilten Hand. Forderungen, die der Stammgemeinde Neustift bei Güssing gegenüber Dritten zustehen, können von den Schuldern durch Leistung an jede der neuen Gemeinden mit schuldbefreiender Wirkung erfüllt werden. Die so an eine der neuen Gemeinden erbrachte Leistung sowie die Rückzahlung der Darlehensschulden und sonstigen Verbindlichkeiten werden auf die neuen Gemeinden nach der Verteilung in den Zwischenrechnungsabschlüssen der neuen Gemeinden (§ 5) aufgeteilt.

(2) Die Bürgschaftsverpflichtungen der Stammgemeinde Neustift bei Güssing übernehmen die neuen Gemeinden vorbehaltlich des Abs. 3 im Umfang der Aufstellung in den Zwischenrechnungsabschlüssen (§ 5).

(3) Die von der Burgenländischen Landesregierung zu den Zahlen II-1495/1-1973, II-1140/2-1976, II-1672-1978, II-740/2-1979, II-1861/3-1980, II-974/4-1981, II-944/6-1985, II-944/7-1985, II-852/8-1987 genehmigten Bürgschaften der Stammgemeinde Neustift bei Güssing übernehmen die neuen Gemeinden nach folgendem Prozentanteil:

1. Großmürbisch:	5,73 %
2. Inzenhof:	22,66 %
3. Kleinmürbisch:	7,55 %
4. Neustift bei Güssing:	55,47 %
5. Tschanigraben:	8,59 %

§ 7

Bedienstete

(1) In die Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten der Stammgemeinde Neustift bei Güssing treten als neue Dienstgeber ein:

1. Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing als Dienstgeber für den leitenden Gemeindeamtman Mag. Willibald Klucsarits sowie für die Vertragsbediensteten Josef Jandrasits, Emerich Prem und Erika Frühwirth;

2. die Gemeinde Großmürbisch als Dienstgeber für Adelheid Jandrasits und Johann Klucsarits;

3. die Gemeinde Inzenhof als Dienstgeber für Anita Kropf, Christine Moser, Gerhard Budal und Hilda Simitz;

4. die Gemeinde Kleinmürbisch als Dienstgeber für Walter Jost;

5. die Gemeinde Neustift bei Güssing als Dienstgeber für Ulla Heindl, Gustav Schwendenwein, Birgit Feiler, Karl Panner und Maria Taucher.

(2) Die Personalkosten für die Bediensteten Walter Jost, Karl Panner, Gerhard Budal, Gustav Schwendenwein und Johann Klucsarits tragen bis 31.12.1991 die neuen Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl (Volkszählung 1981).

(3) Die Personalkosten für die Raumpflege werden zu einem Drittel dem Kindergartenbetrieb Inzenhof und zu zwei Drittel der Volksschule Inzenhof zugeordnet.

§ 8

Kindergarten Inzenhof

(1) Die Gemeinde Inzenhof ist verpflichtet, Kinder der Gemeinden Großmürbisch, Kleinmürbisch und Tschanigraben in den Kindergarten ihrer Gemeinde aufzunehmen.

(2) Die Kosten für den Personal-, Sozial- und Sachaufwand des Kindergartenbetriebes der Gemeinde Inzenhof tragen die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch und Tschanigraben nach dem Verhältnis der Kinderzahl.

(3) Die Kosten für den Zubringerdienst zum Kindergarten Inzenhof im Juni 1991 tragen die Gemeinden nach dem Verhältnis der Anzahl der beförderten Kinder ihrer Gemeinde.

§ 9

Problemstoffsammelstelle

- (1) Die Gemeindemitglieder der neuen Gemeinden sind bis 31.12.1995 berechtigt, ihre Problemstoffe in der Problemstoffsammelstelle Inzenhof abzugeben.
- (2) Die Betriebskosten der Problemstoffsammelstelle Inzenhof werden bis 31.12.1995 vom Gemeindeverband Neustift bei Güssing in Güssing getragen.

§ 10

Abweichende Vereinbarungen

Die neuen Gemeinden sind berechtigt, von den Bestimmungen der §§ 4, 7, 8 und 9 durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 11

Sonstige finanzielle Rechtsverhältnisse

In finanzielle Rechtsverhältnisse der Stammgemeinde Neustift bei Güssing, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, treten die neuen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (Volkszählung 1981) ein, sofern durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag nicht anderes bestimmt ist.

§ 12

Kosten

Die Kosten der Vermögensauseinandersetzung tragen die neuen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (Volkszählung 1981).

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.6.1991 in Kraft.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit § 6 Z 8 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl.Nr. 44/1970, wurden die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben zur neuen Gemeinde Neustift bei Güssing vereinigt.

Nunmehr hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21.6.1990, G 326/89-8, den § 6 Z 8 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben und gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31.5.1991 in Kraft tritt. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis bestimmt, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten.

Die Bestimmung, die ohne den letztgenannten Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes in Wirksamkeit treten würde, ist der § 89 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung. Dieser lautet:

"(1) Die Gemeinden bleiben in ihrem bisherigen Umfang als solche bestehen, ihre Namen und die ihnen verliehenen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen, zur Bezeichnung als Städte, Märkte und Großgemeinden bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt. Änderungen sind nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig."

Geht man im Hinblick auf den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes im oben genannten Erkenntnis aus, daß § 89 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung (GemO) hinsichtlich der in Rede stehenden Gemeinden nicht wieder in Kraft tritt, fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, die Vorschriften über den territorialen Umfang dieser Gemeinden trifft. § 1 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 29.4.1924, LGBl.Nr. 31, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust, legte (lediglich) fest, daß die "dermaligen Ortsgemeinden ... als solche fortzubestehen (haben), solange nicht durch Gesetz eine Änderung eintritt". Die - zur Durchführung dieses Verfassungsgesetzes erlassene - Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25.9.1924, LGBl.Nr. 46, bestimmte in Art. I, daß als "Ortsgemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ... alle Gemeinden (gelten), auf die bisher § 1, a b und c des Ges.Art. XXII vom Jahre 1886 über die Gemeinden Anwendung gefunden hat". Auch § 1 dieses Gesetz-Artikels traf keine Aussage über den territorialen Umfang der einzelnen Gemeinden, sondern legte lediglich eine Gliederung der Gemeinden in Städte, Großgemeinden und Kleingemeinden fest.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der territoriale Umfang der Gemeinden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, der jenem vor der Gebietszusammenlegung durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz entspricht.

Der zweite Schwerpunkt dieses Entwurfes bildet die Vermögensauseinandersetzung der Stammgemeinde Neustift bei Güssing auf die mit 1.6.1991 aus dieser entstandenen neuen Gemeinden.

Die GemO enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Frage, wie die Vermögensauseinandersetzung zu erfolgen hat, wenn die Gebietsänderung auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgt. Gemäß § 11 Abs. 1 GemO hat die Vermögensauseinandersetzung bei Gebietsänderungen über Antrag der betreffenden Gemeinden durch Beschluß des Gemeinderates der trennungswilligen Gemeinde zu erfolgen. Diese Bestimmung wäre jedoch nur zum Tragen gekommen, wenn die Stammgemeinde Neustift bei Güssing in der Zeit zwischen der Erlassung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes und dem Inkrafttreten der Aufhebung des § 6 Z 8 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes am 1.6.1991 einen Antrag auf Gebietsänderung gestellt hätte. Ein derartiger Antrag wurde zwar angestrebt, ein Beschluß des Gemeinderates kam letztlich deswegen nicht zustande, weil in einzelnen Fragen der Vermögensauseinandersetzung die für die Beschlußfassung erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zu erzielen war. Mit Ablauf des 31.5.1991 (Inkrafttreten der Aufhebung des § 6 Z 8 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes) konnte ein derartiger Beschluß nicht nachgeholt werden, da die Stammgemeinde seit diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand.

Wenn daher eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 1 GemO auf die vorliegende Problematik ausscheidet, bleibt zu prüfen, ob die Bestimmung des § 11 Abs. 2 GemO zur Klärung der Vorgangsweise bei der Vermögensauseinandersetzung herangezogen werden kann. Diese Bestimmung normiert, daß bei Gebietsänderungen gegen den Willen der betreffenden Gemeinde die Vermögensauseinandersetzung durch Landesgesetz zu erfolgen hat.

Im vorliegenden Fall wurde das zur Aufhebung des § 6 Z 8 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes führende Verfahren des Verfassungsgerichtshofes über Antrag einer Anzahl von Abgeordneten zum Bgld. Landtag eingeleitet. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof war jedoch der Wille der Gemeinde Neustift bei Güssing irrelevant. Der Wille der Gemeinde Neustift bei Güssing wäre für die Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof selbst dann nicht maßgeblich gewesen, wenn die Gemeinde im Verfahren Parteistellung gehabt hätte. Es ist daher davon auszugehen, daß die Problematik einer Gebietsänderung gegen den Willen der betreffenden Gemeinde ähnlich gelagert ist, wie bei einer Gebietsänderung, die vollkommen unbeachtlich des Willens der Gemeinde erfolgte.

Wenn daher für den Fall der Gebietsänderung gegen den Willen der betreffenden Gemeinde die Vermögensauseinandersetzung nach § 11 Abs. 2 GemO durch Landesgesetz zu erfolgen hat, so muß dies umso mehr dann gelten, wenn der Wille der Gemeinde vollkommen unbeachtlich ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Vermögensauseinandersetzung nach folgenden Grundsätzen:

Jene Punkte der Vermögensauseinandersetzung, über die bei der angestrebten Gemeindetrennung der Gemeinde Neustift bei Güssing eine Einigung erzielt wurde, wurden in den vorliegenden Entwurf unverändert übernommen. Im übrigen folgte der Entwurf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4.5.1988, LGBl.Nr. 25, betreffend die Festlegung von Richtlinien über die Vermögensbewertung sowie die Berücksichtigung getätigter Aufwendungen und bestehender Verpflichtungen anlässlich von Gemeindetrennungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Da der Name der vor dem 1.6.1991 bestehenden Gemeinde Neustift bei Güssing gleichlautend mit einer der neuen Gemeinden ist, wäre ohne Begriffsbestimmung nicht klar ersichtlich, ob unter der Gemeinde "Neustift bei Güssing" jene vor Inkrafttreten des § 6 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes oder die nach diesem Zeitpunkt entstandene Gemeinde zu verstehen ist.

Abs. 2 umschreibt den Regelungsgegenstand dieses Gesetzes und legt die neuen Gemeinden fest, auf die sich die Vermögensauseinandersetzung beziehen soll.

Zu § 2:

Wenn man davon ausgeht, daß durch den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes § 89 GemO nicht wieder in Wirksamkeit tritt, fehlt es an einer Bestimmung, die den territorialen Umfang dieser Gemeinden festlegt.

Mit dieser Bestimmung soll daher das Gemeindegebiet der neuen Gemeinden festgelegt und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Gebiete der einzelnen Gemeinden entsprechen jenen der ehemaligen Ortsverwaltungsteile der Stammgemeinde Neustift bei Güssing.

Zu § 3:

Die Aufteilung des Liegenschaftsvermögens und der sonstigen Anlagen (Wasser-, Kanalanlagen udgl.) folgt in Abs. 1 der Richtlinienverordnung über die Vermögensauseinandersetzung, LGBl.Nr. 25/1988.

Abs. 2 und 3 regeln die Aufteilung jenes Liegenschaftsvermögens, das außerhalb des Gemeindegebietes, nämlich in der Gemeinde Güssing, liegt. Diese Aufteilung erfolgte nach den übereinstimmenden Vorstellungen der beteiligten Gemeinden.

Zu § 4:

Auch diese Aufteilung entspricht im wesentlichen der Richtlinienverordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl.Nr. 25/1988 und den dargelegten übereinstimmenden Vorstellungen der Gemeinden.

Sofern Abs. 2 nicht eine ausdrückliche Zuordnung der einzelnen Gegenstände auf eine bestimmte Gemeinde vornimmt, werden nach Abs. 1 die Gegenstände einem bestimmten Gebäude zugeordnet. Jene Gemeinde, die Eigentümer dieses Gebäudes wird, wird auch Eigentümer des Inventars. Die Zuordnung des Inventars zu den einzelnen Gebäuden erfolgte aufgrund des von der Stammgemeinde Neustift bei Güssing erstellten Inventarverzeichnisses.